

bedeutung her etwas Anderes. Begriff ist die Grenze oder der Bezirk, der etwas in sich begreift, der Umfang von etwas.²⁰ In Lehrbüchern der Logik wurde der Begriff daher auch durch Kreise dargestellt, die nebeneinander stehen, sich überschneiden oder ineinandergelagert sind.²¹ Begriffe in dieser Bedeutung schließen aus und ein, sie markieren Grenzen und beruhen damit auf Negation. Spinozas »determinatio est negatio«, das Hegel dann zum »omnis determinatio est negatio« universalisierte, fügt sich nahtlos in diese Tradition des Begriffs des Begriffs ein. Die Negativität der Begriffe bindet sie von vornherein an Totalität und nicht an Gegenstände. Es ist wahr, wir können – wie Blumenberg und Herder übereinstimmend geltend machen – aus dem Wald der »Welt« nicht heraustreten, um ihn anzuschauen. Aber wir begreifen ihn, indem wir seine Elemente und ihre Relationen totalisierend erfassen und dadurch begreifen wir auch erst, was die Dinge sind.

Prof. Dr. Andreas Arndt

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Jägerstr. 22/23

10117 Berlin

E-Mail: arndt@bbaw.de

²⁰ Vgl. Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 1, Leipzig 1854 – Vgl. Klaus Heinrich, *Gesellschaftlich vermitteltes Naturverhältnis. Begriff der Aufklärung in den Religionen und der Religionswissenschaft*, Frankfurt a. M./Basel 2007, 15.

²¹ Vgl. z.B. Friedrich Überweg, *System der Logik und Geschichte der logischen Lehren*, Bonn 1882, 142f.

Vernunft ist nur Eine.¹ Untersuchungen zur Vernunftkonzeption in Herders *Metakritik*

Marion Heinz

Hans Dietrich Irmischer (2.2.1929–5.5.2009) gewidmet

Abstract

Die Intention des Artikels besteht darin, die Übereinstimmungen von Herders Vernunftlehre mit der Philosophie Christian Wolffs herauszuarbeiten. Gegen Kants Auffassung der Vernunft als eines dialektischen Schein erzeugenden Vermögens bestärkt Herder mit Wolff das Vertrauen in die *eine*, objektive und subjektive Vernunft. Das ist kein Anachronismus; die lebensphilosophisch-spinozistische Transformation des wolffschen Systembaus weist vielmehr voraus auf Hegels Philosophie des Absoluten.

The intention of this article is to demonstrate how close Herder's conception of reason (ratio) is to Christian Wolff's philosophy. Against Kant's view of reason as a faculty that generates dialectical appearances, Herder strengthens our trust in a reason that is *one and the same* with respect to objectivity and subjectivity. From a Kantian perspective this may be termed dogmatic metaphysics, but Herder's transformation (that may be called a Spinozist philosophy of life (Lebensphilosophie)) of the Wolffian system should instead be seen as prefiguring Hegel's philosophy of absolute spirit.

Herders Kritik der kritischen Philosophie Kants ist insofern ein *metakritisches* Projekt, als die Radikalität der kantischen Metaphysikkritik mit Mitteln philosophischer Sprachkritik noch überboten werden soll, indem die positiven Erträge kritisch restringierter Metaphysik als ihren eigenen defizitären Voraussetzungen gegenüber blinde, nichts als leere Schemen produzierende Pseudometaphysik entlarvt werden.² Im Zuge dieser Destruktion soll eine

¹ Vgl. Johann Gottfried Herder, *Verstand und Erfahrung. Eine Metakritik zur Kritik der reinen Vernunft*, erster Theil, Leipzig 1799; *Vernunft und Sprache. Eine Metakritik zur Kritik der reinen Vernunft*, zweiter Theil, Leipzig 1799, in: *Sämtliche Werke*, hg. v. Bernhard Suphan, 21. Band, Berlin 1881 (im Folgenden SWS XXI), 200.

² SWS XXI.

neue Gestalt von Metaphysik herausgearbeitet werden,³ die gegen die Gefahr, durch kantische Vernunftkritik »zermalmt« zu werden, prinzipiell gefeit sein soll. Eine ungeheure Anmaßung,⁴ ein peinliches Beispiel philosophischer Ignoranz und eine lächerliche Selbstüberhebung des Schülers gegenüber dem geschätzten philosophischen Lehrer – so die *communis opinio* von allem Anfang an.⁵ Versuche, die Konstruktionsmittel von Herders Metakritik freizulegen und in ihrem systematischen und philosophiegeschichtlichen Stellenwert vorurteilsfrei zu erhellen, sind demnach nicht von ungefähr rar. So verständlich diese Zurückhaltung – insbesondere in Anbetracht der bisweilen zum Sarkasmus gesteigerten Polemik gegen Kant – ist, für die Philosophiegeschichtsschreibung der Spätaufklärung ist die Analyse dieser Abhandlung nach wie vor ein Desiderat, insbesondere dann, wenn es darum geht, Entstehungszusammenhang und gedankliche Quellen der Philosophie des deutschen Idealismus in problemgeschichtlicher Perspektive – gerade in seiner Gegenstellung zu Kant – aufzuklären.

Um diese Sichtachse freizulegen, wäre es freilich erforderlich, die *Metakritik* im systematischen Zusammenhang mit Herders Beitrag zur Spinoza-Debatte, seiner Schrift *Gott* von 1787 zu lesen. Denn diese Schriften sind sich ergänzende Teile zum Bau einer neuspinozistischen Metaphysik, die mit dem Titel »rationalistische Lebensphilosophie« zu charakterisieren ist. Während die Schrift *Gott* die Grundzüge einer Ontotheologie des Lebens entfaltet, ist es das Ziel der *Metakritik*, die dazu gehörige Erkenntnislehre auszuarbeiten. Rationalistisch ist diese neue Gestalt von Metaphysik insofern zu nennen, als ihr die Auffassung einer selbständigen Wahrheit zugrunde liegt, die auch in *Gott* nur *wohne*,⁶ die sich in den endlichen Dingen und ihrem Nexus, der

3 Vgl. Heinrich Clairmont, »Metaphysik ist Metaphysik«. Aspekte der Herderschen Kant-Kritik«, in: Christoph Jamme/Gerhard Kurz (Hg.), *Idealismus und Aufklärung. Kontinuität und Kritik der Aufklärung in Philosophie und Poesie um 1800*, Stuttgart 1988, 179–200 und Gunter Scholtz, »Herder und die Metaphysik«, in: ders., *Zu Grundlage und Wandel der Geisteswissenschaften*, Frankfurt a. M. 1991, 81–108, hier insb. 83ff.

4 Herder selbst rechtfertigt sich schon in der Einleitung gegen diesen erwarteten Vorwurf: »Anmaßungen zu widersprechen ist keine Anmaßung« (SWS XXI, 12).

5 Vgl. Rudolf Haym, *Herder: nach seinem Leben und seinen Werken dargestellt*, 2 Bde., 1877/85; vgl. hier Bd. 2, 709ff.

6 Vgl. Johann Gottfried Herder, *Gott. Einige Gespräche*, in: SWS XVI, 400–580, insb. 517ff.

Welt, manifestiere und an der die endlichen Erkenntnissubjekte – zwar auf eingeschränkte, aber prinzipiell verlässliche – Weise teilhaben würden. Gegen Kants Depotenzierung der theoretischen Vernunft, gegen seine Trennung von theoretischer und praktischer, natürlicher und philosophischer Vernunft, gegen seine komplizierte Konzeption des Verhältnisses von empirischer und rationaler Erkenntnis und schließlich gegen die Unterstellung einer Dialektik der reinen, Antinomien, Paralogismen und Hypostasierungen von Ideen produzierenden Vernunft nimmt Herder vehement Stellung (vgl. z.B. SWS XXI, 212ff.). Noch einmal soll die Einheit der Vernunft in Gott, Mensch und Dingen beschworen werden, um das Vertrauen in die Leistungen der menschlichen Vernunft zurück zu gewinnen, das Kant in den Augen Herders zerstört hatte. Gegen die schismatische Vernunft Kants setzt Herder das Bild der Vernunft als Friedensstifterin, die allen Streit zwischen Parteien zu schlichten vermag, und sicher auf dem Weg zur Erkenntnis der »Gesetze und Ordnung« des Universums fortzuschreiten in der Lage ist (ebd., 214; vgl. 314ff.).⁷ Dabei gibt Herder seine frühere ontologisch-gnoseologische Konzeption nicht auf, der gemäß das Rationale im Sinnlichen eingesenkt ist, sodass nur auf dem Weg über die Sinne durch fortgesetzte Bearbeitung des sinnlich Gegebenen dessen Erkenntnis erreichbar ist. Durch die Arbeit des Verstandes entsteht ein »systema intellectus« in der Sinnenwelt (vgl. ebd., 188). Der sensualistische Grundzug der früheren Erkenntnislehren wird mithin in die rationalistische Gesamtkonzeption integriert.

Welche Art von Metaphysik der Vorstellung einer im Vergleich zu Kant gestärkten, aber keineswegs autarken Vernunft entsprechen kann, ist hier nur grob zu skizzieren:⁸ Die von Herder in Ansatz gebrachte Gestalt von Metaphysik folgt Aristoteles in der Auffassung, dass es sich dabei um eine erste Wissenschaft handelt, die die Grundlagen der einzelwissenschaftlichen Erkenntnis liefert. Gegen Kant und den von Herder abschätzig als Sektentum beurteilten Kantianismus seiner Zeit setzt Herder darauf,

daß der *ersten Philosophie* (Metaphysik genannt) nicht anders zu helfen sei, als daß sie, völlig Sektenlos wie die Mathematik, rein von jedem unverständlichen Wortnebel, eine klare Exposition der ersten Begriffe unseres Verstandes und

7 Zu Herders Vorwürfen gegenüber Kant vgl. den Beitrag von Baum in diesem Band.

8 Vgl. Scholtz, »Herder und die Metaphysik« (Anm. 3).

unserer Vernunft, mithin wirklich erste und letzte Philosophie, eine reine Sprache des anerkennenden Verstandes werde. (Ebd., 111)

Herders neue Metaphysik ist zwar dem Anspruch nach erste Wissenschaft, die sich als Grundlagentheorie der Wissenschaften begreift; aber ihre Erkenntnisse sind doch nicht unabhängig von den Erkenntnissen der Naturwissenschaft; im Gegenteil: Sie ist »Nachphysik«,⁹ insofern sie an die Ergebnisse der Erfahrungswissenschaften gebunden ist und daher auch auf dem Weg des menschlichen Erkenntnisfortschritts erst als letzte Wissenschaft auftreten kann. »Alle Wissenschaften mussten ihr vorhergegangen sein, deren Ursachen und Grundsätze sie erforschte« (ebd., 38).

Die Thesen über das Verhältnis der späten Schriften Herders zur theoretischen Philosophie – *Gott* und *Metakritik* – und die Angaben zu den Umrissen ihrer Konzeption von Metaphysik stecken den Rahmen eines breit angelegten Forschungsprojekts zu Herders letztem Entwurf eines Systems der Philosophie ab. Dazu soll die vorliegende Untersuchung erste Bausteine liefern, indem sie die Lehre von der Vernunft aus dem zweiten Teil der *Metakritik* analysiert und erste Hinweise darauf zu geben versucht, dass es sich um das epistemologische Gegenstück zu Herders in der Schrift *Gott* dargestellter Ontotheologie des Lebens handelt. Für den Aufriss der Problemstellungen, die aus dieser Forschungsperspektive für Herders späte, lebensphilosophisch fundierte Erkenntnislehre bestimmend sind, müssen hier wenige Eckpunkte genügen:

1. Auf dem Boden einer weiter entwickelten spinozanischen Lehre von der als *causa immanens* begriffenen Substanz will Herder eine neue Gestalt von Metaphysik als »Nachphysik« etablieren,¹⁰ – dies ist ein wesentliches Motiv für die Verteidigung Spinozas. Denn – so Herder – die im Gefolge von Leibniz und Wolff verbreitete Lehre vom göttlichen Ratschluss, mit der dem spinozanischen Determinismus zu entkommen sein soll, gefährdet die durchgängige Rationalität wissenschaftlicher und philosophischer Erkenntnis, indem sie wissenschaftliche Begründungen von Dingen und Begebenheiten in der Natur in die Beliebigkeit teleologischer Mutmaßungen über göttliche Absichten aufzulösen droht (vgl. SWS XVI, 441). Dagegen setzt Herders *Gott* unter Rekurs auf Kants Schrift *Der einzig mögliche*

⁹ Vgl. SWS XVI, 463f.

¹⁰ Vgl. *Gott*, SWS XVI, 463f.

Beweisgrund die Idee einer in Gott begründeten Naturerkenntnis, die als Physik zeitlich und sachlich der Metaphysik vorausliegen soll.¹¹

2. Eine auf Spinoza recurrierende Metaphysik, die sich nicht ihrerseits dem Fatalismus-Vorwurf aussetzt, muss – so Herders Rettungsversuch – die Attributenlehre transformieren und damit den Rest von cartesianischem Dualismus in Spinozas Ontologie überwinden. Spinozas Metaphysik der als *causa immanens* begriffenen *einen* Substanz, die mit ihren Wirkungen das *hen kai pan* von Gott und Natur, von *natura naturans* und *natura naturata* bildet, wird von Herder als Theorie des Alllebens göttlicher Kraft, die sich als Grund in ihren Wirkungen, den endlichen, d.i. organischen Kräften ausdrückt, verstanden und im Bild vom unermesslichen Lebensbaum, einem lebendigen Individuum aus lauter Individuen, dargestellt. Herders Schrift *Gott* entfaltet mithin die Grundzüge eines Monismus, der eine leibnizianisierende Philosophie organischer Kräfte mit Spinozas Substanzlehre vermittelt.¹²
3. Es stellt sich das Problem, welche Epistemologie dieser Ontologie entsprechen kann. Wegen der Ersetzung der Attributenlehre Spinozas durch die Ontologie organischer Kräfte ist Spinozas Auffassung von der adäquaten rationalen und intuitiven Erkenntnis aufzugeben;¹³ wegen der Preisgabe der leibnizianischen Lehre von den Monaden als in sich abgeschlossenen individuellen Substanzen taugen aber auch die darauf gegründete leibnizianische Logik und Erkenntnistheorie nicht als Vorbild. Wie also kann eine Gnoseologie aussehen, die dem spinozanischen Gedanken der Immanenz des endlich menschlichen Erkenntnissubjekts und der Naturdinge als den Gegenständen seiner Erkenntnis und zugleich der Interpretation des Seins der Dinge, ihres Zusammenhangs in einer Welt und ihres Zusammenhangs mit Gott als Leben Rechnung tragen kann?

¹¹ Vgl. dazu Marion Heinz, »Die Kontroverse zwischen Herder und Jacobi über Spinoza«, in: Birgit Sandkaulen/Walter Jaeschke (Hg.), *Friedrich Heinrich Jacobi. Ein Wendepunkt der geistigen Bildung der Zeit*, Hamburg 2004, 75–87.

¹² Vgl. Marion Heinz, »Existenz und Individualität. Untersuchungen zu Herders ›Gott‹«, in: Klaus Held/Jochem Hennigfeld (Hg.), *Kategorien der Existenz. Festschrift für Wolfgang Janke*, Würzburg 1993, 159–178.

¹³ Vgl. die ausgezeichnete Arbeit von Claas Cordemann, *Eine Studie zur Grundlegung von Johann Gottfried Herders Christologie und Humanitätsideal. Beiträge zur historischen Theologie*, Tübingen 2010, insb. 67ff.

Diese Frage stellt sich mit Blick auf das Gesamtprojekt von Herders neo-spinozistischer Metaphysik; zu ihrer Beantwortung leistet die vorliegende Untersuchung nur einen bescheidenen Beitrag: Sie verfolgt die Bezugnahmen Herders auf die Logik und Ontologie Christian Wolffs, fokussiert auf die Konzeption der Vernunft. Das ist ein erster Schritt, um schlicht den sachlichen Gehalt von Herders Vernunftkonzeption herauszupräparieren, der unter seinen polemischen Kommentaren zu Kant verschüttet zu werden droht. Dass es der Sache nach geboten ist, den Anspruch auf Überlegenheit und schließlich den Erfolg dieses auf vorkritische Theoreme rekurrierenden metakritischen Unternehmens zu diskutieren, steht außer Frage. Zu klären, welche Doktrinen Wolffs für Herder relevant werden und wie sie transformiert werden, um als Mittel der Selbstverteidigung und des Widerspruchs gegen Kant verwendbar zu sein, ist nur der erste, freilich unerlässliche Schritt zu diesem Ziel.

In der skizzierten Arbeitsperspektive empfiehlt es sich, zunächst den Ort von Herders Vernunftkonzeption im Gefüge seiner eigenen Idee der Philosophie zu bestimmen, die im Zuge des Kommentars zur *Kritik der reinen Vernunft* als Grundlage der Auseinandersetzung mit und als Gegenentwurf zu Kant zur Darstellung kommt. Kants erkenntnistheoretisch fundierter Kritik dogmatischer Metaphysik schon im Ansatz widersprechend insistiert Herders lebensphilosophischer Monismus darauf, dass sich die Funktionen des Erkennens nicht losgelöst von ihren Gegenständen bestimmen lassen.¹⁴ Subjekt und Objekt sind – so lehrt die *Metakritik* – nur als homologe Teile eines lebendigen Ganzen begreiflich zu machen: Erkennen ist bei Herder – im Rekurs auf die *oikeiosis*-Lehre der Stoiker¹⁵ – Innewerden, d.i. Aufnahme und Aneignung des dem erkennenden Organ Gemäßen, ihm Gleichartigen. Nicht nur den Dualismus von Subjekt und Objekt, sondern auch die kantische Dualität der Erkenntnisvermögen sucht Herder durch eine monistische Konzeption zu überwinden (vgl. SWS XXI, 83). Für Herder sind wie für die Vorgänger Kants in der sog. deutschen Schulphilosophie Sinne,

¹⁴ Vgl. Marion Heinz, »Herders Metakritik«, in: dies. (Hg.), *Herder und die Philosophie des deutschen Idealismus*, Amsterdam/Atlanta 1997, 107–44.

¹⁵ Vgl. Johan Van Der Zande, »In the Image of Cicero: German Philosophy between Wolff and Kant«, in: *Journal of the History of Ideas*, vol. 56, No. 3 (Jul. 1995), 419–42.

Verstand und Vernunft verschiedene, jeweils höhere Ausprägungen desselben Erkenntnisvermögens, das von Herder als eine »Naturkraft« verstanden wird, die in allen Funktionen dem einen – freilich vieldeutigen – Gesetz »Erkenne Eines im Vielen« folgen soll (vgl. ebd., 110). Die Operationen der Vernunft als höchste Vollzugsform dieser Naturkraft beziehen sich nach Herder auf die Sprache bzw. auf die in der Sprache zugänglichen vermeintlichen oder wirklichen Erkenntnisse, die – als Resultat der Anwendung aller früheren Stufen der Erkenntniskraft – aus der vom Verstand bearbeiteten und geordneten Erfahrung stammen.¹⁶ »Wie der Verstand Erfahrung, so hat die Vernunft zu ihrer Sphäre das weite Reich menschlicher Gedanken, mittelst der *Rede*« (ebd., 293). Die Sprache, auf die sich die Vernunft bezieht, ist ein Werk des Verstandes; sie wird in der *Metakritik* – anders als in der sog. *Sprachabhandlung* – als Verstandesausdruck definiert: In einem die Typisierungen des sinnlich Wahrgenommenen fortsetzenden Schematismus eigener Art schafft sich der menschliche Verstand nach Herder vermittle der Typen von Auge und Ohr Sprache. »Der menschliche Verstand hat eine viel höhere Kraft als dunkel zu schematisieren; er kann seine erfassten Merkmale durch Worte ausdrücken, er kann sprechen, daß man die Dinge sehe und vernehme« (ebd., 125). Als Werk des Verstandes ist die Sprache in all ihren Formen – von den Wortarten bis zu den grammatischen Verknüpfungsregeln – als kategorial geordnetes Ganzes verfasst und als solches ist die Sprache zum Gegenstand einer philosophischen Sprachlehre zu machen (vgl. ebd., 126, 251).

¹⁶ Herder ist von Teilen der Philosophie des 18. Jahrhunderts – Reinhold, Bardili u.a. –, aber auch von den Interpreten seiner Philosophie im 20. Jahrhunderts für diese – in engem Kontakt mit Hamann vorgenommene – sprachphilosophische Wende gelobt worden. Zum *linguistic turn* bei Herder und in der Philosophie des 18. Jahrhunderts vgl. die Beiträge von Stolz und Valenza in diesem Band; vgl. auch Jere Paul Surber (Hg.), *Metacritique. The Linguistic Assault on German Idealism*, Amherst, New York 2001; zu Hamann vgl. den Beitrag von Bayer in diesem Band; zur Sprachphilosophie der *Metakritik* vgl. Marion Heinz, »Tönende Gedankenbilder. Untersuchungen zur Sprachphilosophie von Herders *Metakritik* im Vergleich zur *Sprachursprungsabhandlung*«, in: Sabine Groß (Hg.), *Herausforderung Herder. Herder as Challenge. Ausgewählte Beiträge zur Konferenz der Internationalen Herder-Gesellschaft, Madison (USA) 2006*, Heidelberg 2010, 215–24; zur These, Herder antizipiere den *linguistic turn* der Philosophie des 20. Jahrhunderts, vgl. Thomas Seebohm, »Der systematische Ort der Herderschen Metakritik«, in: *Kantstudien* 1 (1972), 59–73.

Da in ihrer Zusammenordnung die Kategorien selbst kein Zauberschema, sondern die *Handlung* (actus purus) des wirkenden Verstandes sind: so muß nicht nur in Classen und Arten des Vortrages der Begriffe, sondern in der *Bildung* der Begriffe selbst die gesamte Sprache ein Ausdruck des anerkennenden Verstandes seyn und als solcher ihre *lebendige Form* bewahren. (Ebd., 126)

Die Entstehung der Sprache ist nach der *Metakritik* also eine Leistung des Verstandes. Der Verstand »erschafft sich ein Eins aus Vielem« (ebd., 389) auf die ihm eigene Weise, indem er das von den Sinnen bereits abgesonderte Merkmal einer komplexen Vorstellung zum Begriff macht. Darunter versteht Herder eine Merkmalseinheit, die mehrere verschiedene Vorstellungskomplexe gemäß den kategorialen Einheitsfunktionen des Verstandes wie z.B. Ding, Eigenschaft etc. unterscheidet und zusammenfasst. Diese Merkmalseinheit wird vom Verstand weiter bearbeitet, indem sie zur Herstellung des Urteils als höherem Verstandesprodukt der Verbindung zweier Begriffe verwendet wird. In allen seinen Leistungen realisiert sich der Verstand als ein aktives Vermögen, das seinen eigenen Handlungsgesetzen (Kategorien) folgend die an sinnlichen Vorstellungen gegebenen rationalen Strukturen herausarbeitet und sich vermittels dieser Resultate selbst in seinen Funktionen als geistige Kraft erkennen kann. Erkennen ist für Herder auf allen Stufen »*anerkennen was da ist*«, d.h. Aneignen und Bestätigen dessen, was gegeben ist (ebd., 91).¹⁷ Aufgrund der Konformität von Subjekt und Objekt ist diese Anerkennung des Rationalen im sinnlich gegebenen Gegenstand implizit Anerkennung der geistigen Kraft des Subjekts, die sich in der Erkenntnis des Gegenstandes als ihrer Wirkung erkennt und die sich ihrerseits in der Sprache ausdrückt (vgl. ebd., 128). Dem lebensphilosophischen Ansatz entsprechend ist der Prozess vergeistigender Aneignung von sinnlich Gegebenem unauflöslich verknüpft mit versinnlichender Äußerung. Mit der Sprache schafft sich der Mensch eine ihm eigene Sekundärwelt, in der sich seine sinnlich-vernünftige Natur und die Resultate ihrer Weltaneignung in einem kategorial gegliederten Ganzen sinnlicher Zeichen manifestieren (vgl. ebd., 208, 214).

¹⁷ Zur Bedeutung von Herders Konzeption des Anerkennens in der *Metakritik* vgl. Marion Heinz/Heinrich Clairmont, »Herder's Epistemology«, in: Hans Adler/Wulf Koepke (Hg.), *A Companion to the Works of Johann Gottfried Herder*, New York 2009, 43–64.

Um Herders Konzeption der Vernunft würdigen zu können, ist es wichtig, sich die ambivalente Rolle, die Herder der Sprache im Gang des menschlichen Erkenntnisfortschritts zuschreibt, vor Augen zu führen. Zum einen kann die Sprache als Sediment kollektiver Anstrengungen menschlicher Weltaneignung ein Korrektiv gegen leere Schemen produzierende Philosopheme bieten, die bloße Abstraktionen für Dinge ausgeben. Denn die Sprache ist das Produkt des natürlichen gemeinen Verstandes, der sich nach seinen eigenen Gesetzlichkeiten am sinnlich Gegebenen analysierend und synthetisierend betätigt und sich in tönenden Gedankenbildern als geistige Kraft ausdrückt. Die den Ursprung der Vorstellungen anhand der Sprache zurückverfolgende Wissenschaft, die Etymologie, wird daher von Herder als Autorität gegen eine betrügerische, chimärische Metaphysik in Stellung gebracht (vgl. ebd., 180f.). Auf der anderen Seite ist es aber die Sprache selbst, die mit ihren universalen Begriffen und ihrer unvermeidlichen Bildhaftigkeit zur Hypostasierung und Realisierung des bloß Abstrakten verführt (vgl. ebd., 121ff., 211). Etymologie allein genügt daher nicht als Korrektiv metaphysischer Sprachverwirrung. Es ist die genuine Aufgabe der Vernunft, am Leitfaden der Unterscheidung von Begriff, Wort und Sache (vgl. ebd., 123) die mit dem Anspruch auf Wahrheit auftretenden Ergebnisse der Verstandeserkenntnis zu beurteilen (vgl. ebd., 221). Das hat entscheidende Konsequenzen für die Konzeption der Metaphysik: Wenn schon die Alltagssprache als Verstandessprache eine implizite Ontologie enthält, sofern sie nämlich Resultat des menschlichen Verstandes ist, der auf das »dunkle Gewebe« sinnlicher Vorstellungen des Gemeinnsinns Dinge und Eigenschaften der Dinge, Ähnlichkeiten und Unähnlichkeiten, Geschlechter, Gattungen und Arten aufträgt (vgl. ebd., 125),¹⁸ unterliegt diese einerseits der Prüfung durch die Vernunft. Andererseits aber bleibt die als Philosophie der

¹⁸ Schon mit dieser Charakterisierung der Verstandessprache erweist sich Herder in wesentlichen Punkten seines eigenen Ansatzes der Philosophie Wolffs verpflichtet. Nach den Begriffen von Gattungen und Arten werden die Merkmale eines Begriffs in Übereinstimmung mit der Grundgesetzlichkeit der Dinge, die wir durch sie vorstellen, geordnet. Die Bestimmungen eines Dinges werden durch Unterscheidung von Gattungen und Arten nach Stufen der Allgemeinheit angeordnet und »bilden so die universitas ordinata.« (Vgl. die »Einführung« zur *Deutschen Logik* von Hans Werner Arndt, in: *Christian Wolff, Gesammelte Werke*, Abt. 1, Bd. 1, hg. v. Hans Werner Arndt, Hildesheim 1978, 78, Anm. 13).

reinen Verstandessprache definierte wissenschaftliche Ontologie von dieser Ontologie des gemeinen Verstandes abhängig.¹⁹

Die Wortbedeutungen von Vernunft, *logos*, *ratio*, indizieren Herder zufolge, worin die Funktionen und der Zweck der Vernunft bestehen: Vernehmen – im Sinne des passiven Aufnehmens und des aktiven Verhörens – und Rechnen (vgl. ebd., 199), und zwar in der Absicht, über das Vernommene zu richten.²⁰ Die Vernunft vernimmt die Ansprüche von Parteien, prüft sie und entscheidet darüber (vgl. ebd., 200). Im Kontext der menschlichen Lebenspraxis und ihrer Erfordernisse, über Recht und Unrecht, über Pflicht und Freiheit etc. zu urteilen, hat sich die Vernunft entwickelt und sie bleibt ständig in diesen Lebenszusammenhang einbezogen, indem sie auch als theoretische Vernunft der Praxis dient. »Wirkliche Erfahrungen sollen in ihr [der Vernunft] zusammengenommen, durchhört, gefaßt seyn; ins Praktische soll sie übergehen und darinn angewandt, erprobt werden – das erwartet, das lobt man an der Vernunft« (ebd.). Herder unternimmt es also nicht zufällig, die Vernunft *durchgängig* am Modell des Juridischen zu explizieren; aber anders als nach Kant richtet die herdersche Vernunft nicht über sich selbst. Die theoretische Vernunft hat es vielmehr mit den in der Sprache sedimentierten, also vom Verstand bearbeiteten Erfahrungen zu tun. Und weil der Verstand nicht *vice versa* als Appellationsinstanz über Vernunfturteile angerufen werden kann, ist die Vernunft das höchste Gericht (vgl. ebd., 200, 204).

Ihren Zweck, über vorgelegte Fälle ein Urteil zu fällen, erreicht die Vernunft durch die Operation des Schließens. Die juristischen Vernunftschlüsse sind das Muster, nach dem der Vernunftschluss überhaupt begriffen wird:²¹ »Der erste Satz, den sie [die Vernunft] setzte, war ein *Gesetz*;

19 Vgl. dazu Herders Überlegungen zur Verschiedenheit der gemeinen Vernunft bei verschiedenen Völkern und ihrer geschichtlichen Entwicklung zur »Cultur« und »Überkultur«, SWS XXI, 295f.

20 Zu Herders Verständnis der Vernunft als Richterin vgl. Florian Mayr, *Herders metakritische Hermetik. Eine Untersuchung zum Diskurs über die »Heilige Tetraktys« im Deutschland des 18. Jahrhunderts*, Phil. Diss. München 2003, 15ff., 21ff.

21 In Kants Vorlesung zur praktischen Philosophie (zwischen 1762 und 1764) hat Herder Baumgartens *Initia philosphiae practicae primae* (Halle 1760), und zwar den zweiten Teil, in dem Baumgarten vom Ius handelt, kennen gelernt. Vgl. Hans Dietrich Irmscher (Hg.), *Immanuel Kant. Aus den Vorlesungen der Jahre 1762 bis 1764. Aufgrund der Nachschriften Johann Gottfried Herders*, Köln 1964, 89, 93. Vgl. SWS XXI, 200f.

der zweite war *Tat* oder *Fall*, die sie dem Gesetz unterstellt, und darauf einen *Schluß* fället« (ebd., 200). Herder bezieht sich hier offensichtlich auf die Lehre von der doppelten *imputatio* in der Rechtsphilosophie:²² Um ein Gerichtsurteil fällen zu können, bedarf es zunächst einer *imputatio facti*. Anhand der vorliegenden Merkmale einer Handlung ist zu klären, ob es sich bei dieser Handlung um den Fall x oder y, z.B. Mord oder Totschlag, handelt. Es liegt auf der Hand, dass sich diese Beurteilung einer Handlung als Schluss vollzieht, in dem die Definition der Tat den Obersatz bildet, unter den vermittels der vorgefundenen Merkmale ein Satz über eine bestimmte Handlung (*casus datae legis*) zu subsumieren ist. Der Schlusssatz erbringt die Entscheidung darüber, um welche Art von Tat es sich im vorliegenden Fall handelt. Erst wenn dies geklärt ist, kann die Rechtsprechung erfolgen, d.h. das richterliche Urteil gefällt werden, indem die Tat unter das als Obersatz fungierende Rechtsgesetz subsumiert wird (*imputatio legis*).²³ Herder überträgt in der oben angeführten Exposition des Schließens diese höherstufige Urteilsfindung auf die theoretischen Vernunftschlüsse. Durch

Anm.: Die deutsche Sprache verwendet »prägnante Gerichtsworte« für den Gebrauch der Seelenkräfte. Herder leitet den Terminus Urteil – anders als Fichte und Hölderlin – nicht von Teilen her, sondern im Anschluss an die Urteilslehre der wolffschen Logik von »erteilen«, und d.h. im Sinne der *iustitia distributiva* jedem das Seine geben. Bei Wolff wird die Verknüpfung von Subjekt und Prädikat im Deutschen als Zukommen, im Lateinischen als *tribuere* – zuteilen bezeichnet. Vgl. Christian Wolff, *Philosophia rationalis sive logica*, in: ders., *Gesammelte Werke*, Abt. II. Bd. 1, hg. v. Jean Ecole, ND Hildesheim 1983 (nachfolgend zitiert als *Lateinische Logik*); Christian Wolff, *Vernünfftige Gedanken von den Kräften des Verstandes und ihrem richtigen Gebrauche in Erkenntnis der Wahrheit*, in: ders., *Gesammelte Werke*, Abt. I. Bd. 1, hg. v. Hans Werner Arndt, Hildesheim 1978 (nachfolgend zitiert als *Deutsche Logik*). Herder expliziert das Urteilen als Ausschlag geben der Waage in der Hand der Iustitia: Im Anschluss an Überlegungen bzw. Erwägungen gibt »die Zunge der Waage oder ein Strich am Balken [] *Urtheil*, d.i. Ertheilung des Ausschlags.« (SWS XXI, 200) »*Urtheilen* ist *ertheilen*: nach richtiger Abwägung jedem seinen Theil geben« (vgl. ebd. Anm.).

22 Diesen Hinweis verdanke ich Manfred Baum.

23 In der Vorlesung Kants zur praktischen Philosophie, die Herder gehört hat, werden zwar im Zusammenhang mit der *coactio moralis* die begrifflichen Distinktionen von Gesetz, Fall, Anwendung, Grund der Anwendung und Grund des Gesetzes eingeführt; (vgl. Irmscher (Hg.), *Immanuel Kant* (Anm. 21), 93ff.) von den beiden Arten der *imputatio* handelt Kant nachweislich erst in den späteren Vorlesungen. Vgl. z.B. die Vorlesungsnachschrift zur Moralphilosophie Vigilantius § 55, in: *Gesammelte Schriften*,

Induktion gewonnene, so genannte *Gemeinsätze*²⁴ werden als Gesetze gebraucht, denen Fälle,²⁵ die hinsichtlich ihrer Wahrheit strittig sind, zu unterstellen sind, damit über ihren Wahrheitsanspruch ein Urteil gefällt werden kann. Das Zusammenspiel von Verstand und Vernunft erläutert Herder genauer wie folgt:

Offenbar ergibt sich hieraus, dass die Vernunft ein *anwendend – höherer Verstand* sey, die Grundsätze beider stehen einander nicht entgegen. Auch der Verstand *erkennt*, d.i. er unterscheidet das Wahre vom Falschen durch ein Merkmal; mittelst dieses spricht er den Namen der Sache bezeichnend aus. Die Vernunft *erkennt* auch, nur *schließend*, d.i. beschließend aus vorgelegtem Grunde. Was jener kurz aussprach, führt sie mit deutlicher Ursache herbei. Der Verstand hatte diese Ursache auch in sich; aber er verschweigt sie und spricht in abgekürzten Schlüssen; statt der Gründe nennet er Resultate. [...] Der ausführliche Vernunftschluß ist eine Ordnungsmäßige Exposition des Spruchs als eines Gesetzes, angewandt aufs Factum. Was in der einfachen Anerkennung *Merkmal*, im Urtheil *Prädikat* hieß, heißt in ihm Mittelbegriff (medius terminus): dort aber wie hier war der Urtheils-Actus der Seele Ein und derselbe. Erkenntnißkraft erkennt an, sie heiße *Verstand* oder *Vernunft*, *Urtheilskraft* oder in praktischen Fällen *Gewißen*; ihr inneres Principium ist Eins und dasselbe. (Ebd., 201)²⁶

hg. v. der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1902ff., AA XXVIII, 562f. Baumgarten aber erörtert in den *Initiae...* in Sectio VII, § 125–148 dem Titel nach die »Imputatio Facti«, der Sache nach auch die imputatio legis. Der Gattungsbegriff »Imputatio Late dicta« wird in § 125 in die Arten imputatio facti und legis eingeteilt: »IMPUTATIO LATE DICTA dicitur 1) iudicium, quo quis certi facti auctor iudicatur esse, 2) applicatio legis ad factum, s. facti sub lege subsumptio. Priorem IMPUTATIONEM FACTI (physicam), posteriorem imputationem LEGIS (moralem) dicamus.« Vgl. Kant, AA IXX, 61–70, hier § 125, 61. Es ist also immerhin möglich, dass Kant auch in der Vorlesung zur praktischen Philosophie, die Herder gehört hat, mehr zum Thema Imputatio aus Baumgartens *Initiae* ... vorgetragen hat, als Herder aufgezeichnet hat.

24 Herder bestimmt den *Gemeinsatz* als einen aus vielen Erfahrungen mit Hilfe von Verstandesbegriffen gewonnenen Satz. Mit der Kennzeichnung »gemein« ist einerseits die Beteiligung des Gemeinnsinns angesprochen, andererseits die aus der Zusammennahme vieler Erfahrungen hervorgehende Allgemeinheit. Vgl. SWS XXI, 204.

25 Die *Termini* Factum, Ding gebraucht Herder, um das durch den Subjektbegriff der *Minor* Bezeichnete zu benennen. Vgl. SWS XXI, 202.

26 Die aufsteigende Reihung der aus der Logik bekannten *operationes mentis* und ihre Korrelierung mit den Funktionen des Begriffs bei Herder darf natürlich nicht so verstanden werden, als komme derselbe Begriff in diesen drei Funktionen vor. Vgl. dazu Wolff, *Lateinische Logik*, § 53, 137.

Der Verstand urteilt darüber, ob es sich bei einem noch unbestimmten Ding um ein solches handelt, dem ein bestimmtes Merkmal, und d.h. ein bestimmter Begriff und Name zukommt oder nicht zukommt. In Hinblick darauf kann es sich um ein Wahres oder ein Falsches handeln. Für Herder verhält sich der urteilende Verstand wie ein Redner, der in Enthymemen spricht und denkt, deren Wahrheit durch die schließende Vernunft auf den Prüfstand zu stellen ist, indem die Urteile des Verstandes von der Vernunft als Konklusionen möglicher Syllogismen exponiert werden, um die ihnen zugrunde liegenden Prämissen aufzusuchen.

Schon diese noch recht äußerlichen Hinweise zu den Funktionen und zum Zweck der Vernunft geben zu erkennen, dass Herder in wesentlichen Punkten Christian Wolff folgt. In der Philosophie Wolffs kommt der Lehre von der Vernunft (*ratio*) als Vermögen, vermittels des Schlussverfahrens den Zusammenhang der Dinge einzusehen, in Hinsicht auf die Beweistheorie und die darauf aufbauende, an der Mathematik als Vorbild orientierte wissenschaftliche Methode eine ausgezeichnete Bedeutung zu.²⁷ Um das Wissen vom Glauben²⁸ unterscheiden zu können, müssen intuitive Urteile in diskursive überführt werden, d.h. als Ergebnis demonstrativer Schlüsse bzw. Schlussketten erzeugt werden.²⁹ Nur die schließende Vernunft kann eine methodisch herbeigeführte Gewissheit über die Wahrheit von Sätzen erbringen. Die Vernunft übt in dieser Funktion des Herleitens von Sätzen, die im Ansehen der Wahrheit stehen, aus wahren Prämissen in einem regelrechten Schlussverfahren, mithin im Aufbau eines wissenschaftlichen Systems eine Art Richteramt aus. Sie entscheidet nämlich darüber, ob ein Satz bloß als historische Erkenntnis von Fakten zu gelten hat, über dessen Wahrheit keine Gewissheit zu erreichen ist, oder ob er als notwendig wahr anzunehmen ist.³⁰ Durch die beweisende Methode stellt die Vernunft den rationalen Zusammenhang der Dinge heraus. Von

27 Vgl. Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 83.

28 Vgl. *Deutsche Logik*, 271 Anm. 4: »Der Glaube umfasst bei Wolff den gesamten Bereich der »cognitio historica«, die er als »Kenntnis der Dinge, welche sind und geschehen«, definiert.«

29 Vgl. zum Unterschied intuitiver und diskursiver Urteile *Lateinische Logik*, I.1.1. § 51, 136; Winfried Lenders, *Die analytische Begriffs- und Urteilstheorie von G. W. Leibniz und Chr. Wolff*, Hildesheim 1971, 74.

30 Vgl. Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 83ff.

der Vernunft als einem Vermögen der Beurteilung gegebener Sätze handelt Wolff im praktischen Teil seiner Logik³¹ und auch in der Schrift *Über den Unterschied zwischen dem systematischen und dem nicht-systematischen Verstand* von 1729.³² Dieses Lehrstück ist besonders geeignet, Herders Vernunftlehre zu verdeutlichen. In dieser Abhandlung steht die Frage im Zentrum, welchen Nutzen der systematische Verstand hat, und unter welchen Bedingungen er die Wahrheit vorgelegter Sätze zu beurteilen (*djudicare*) in der Lage ist. Außer der subjektiven Fähigkeit, systematisch zu denken, ist die Errichtung eines »grundlegende[n] System[s]«, d.h. eines aus wenigen Axiomen hergeleiteten, elementaren Systems³³ erforderlich (vgl. *Über den Unterschied... 271*).³⁴

Zuerst merken wir also an, daß die Wahrheit von Sätzen viel einleuchtender erkannt wird, wenn sie in ein System gebracht worden sind, als wenn sie auf die übliche Weise als aufgelöste Besen vorgetragen werden. Es steht nämlich fest, daß wir von den Wahrheiten irgendeines Satzes nicht überzeugt sind, bevor nicht einerseits feststeht, daß nur solche Prinzipien zu seinem Beweis herangezogen werden, von denen wir bereits erkannt haben, daß sie gewiß sind, andererseits, daß die Form des Beweises regelgerecht ist. (Ebd., § 9, 267)

System definiert Wolff als allgemeine Wahrheiten oder allgemeine Sätze, die miteinander verknüpft, d.h. durch Syllogismen verkettet sind (vgl. ebd., § 3). Es ist der systematische Verstand, der diese Verknüpfungen hervorbringt und der über die Zulassung von Sätzen als ergänzende Teile des Systems entscheidet (vgl. ebd., §§ 4, 10). Er fungiert demnach als Instanz, der Sätze zur Beurteilung

31 Neben der Erfindung der Wahrheit, ihrem Vortrag und ihrer Verteidigung handelt der praktische Teil der *Deutschen Logik* von der Beurteilung der Wahrheit. (Vgl. *Deutsche Logik*, Kap. 7–12; Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 74).

32 Christian Wolff, *De differentia intellectus systematici & non systematici / Über den Unterschied zwischen dem systematischen und dem nicht-systematischen Verstand*, übers., eingel. u. hg. v. Michael Albrecht, in: *Die Natürliche Theologie bei Christian Wolff. Aufklärung. Interdisziplinäres Jahrbuch zur Erforschung des 18. Jh. und seiner Wirkungsgeschichte*, hg. v. Lothar Kreimendahl u.a. Bd. 23, 2011, 229–301, auch in: Christian Wolff, *Gesammelte kleine philosophische Schriften IV*, Hildesheim/New York 1981 (Abt. 1: Deutsche Schriften; 21.4).

33 Zum Systembegriff bei Wolff vgl. die ausgezeichnete Einleitung zur Neuübersetzung von Albrecht (Anm. 32).

34 Vgl. Albrecht, »Einleitung« (Anm. 32), 239.

vorgelegt werden, über die durch Vergleich mit dem System ein Urteil gefällt wird (vgl. ebd., § 10).

Was auch immer also dem systematischen Verstand zur Beurteilung vorgelegt wird, das vergleicht er mit seinem System, das er sich gebildet hat. Folglich betrachtet er es mit derselben Evidenz, wie sie sein System aufweist. Auf diese Weise bewahrt er diese Evidenz durch sein gesamtes Erkennen hindurch. Wenn man sich aber kein System von Wahrheiten gebildet hat, dann muß man das, was zu beurteilen ist, auf solche Begriffe beziehen, die durch keine Verknüpfung verbunden sind und die man seinem Gedächtnis eingeprägt hat. Weil man von der Wahrheit dieser Begriffe gar nicht überzeugt ist, sondern durch einen leeren Wahn nur seinen starrensinnigen Geist bestärkt, so kann das, was man kraft dieser Prinzipien für wahr hält, über keine größere Gewissheit verfügen. Eine Zustimmung, die derart durch die schwankenden Wellen des Glücks zustande kommt, erreicht die Wahrheit nur durch Zufall. (Ebd., § 9, 269)

Die Beurteilung vorgelegter Sätze durch Vergleich mit dem System muss sich in der logischen Form des Schließens vollziehen, indem nämlich ein gegebener Satz als Konklusion eines Schlusses aus wahren Vordersätzen, die bereits als Teile des Systems gerechtfertigt sind, hergeleitet wird.

Denn wer einen gegebenen Satz auf das System, das er sich gebildet hat, bezieht, der nimmt die Bestimmung des Subjektes und leitet aus ihr kraft der Prinzipien, die aus seinem System entlehnt sind, mittels einer regelrechten Schlußfolgerung das Prädikat her, das durch den Begriff des Subjekts bestimmt wird. Wenn es dasselbe Prädikat ist wie dasjenige, was in dem gegebenen Satz dem Subjekt zugeschrieben wird, so hält man den Satz selbst für wahr, fügt ihn seinem System als mit ihm übereinstimmend ein und freut sich über den Zuwachs. (Ebd., § 10; 271)

Der erste Satz der zitierten Erläuterungen Wolffs zur Beurteilung unterrichtet so knapp wie präzise über wesentliche Elemente seiner Schlusslehre, die wegen ihrer Bedeutung für Herders Vernunftkonzeption wenigstens in Umrissen vorzustellen sind.

Das Zentrum von Wolffs Logik überhaupt und das Prinzip des Schließens im Besonderen³⁵ ist das *dictum de omni et nullo*, das in der *Deutschen Logik* folgendermaßen heißt: »Diese Art zu schliessen ist überaus deutlich, denn

35 Vgl. Arndt, »Einführung« (Anm. 18).

es kommt alles darauf an: Was allen Dingen von einer Art zukommet, das muß auch diesem, so von eben der Art ist, zukommen.«³⁶ Das Verhältnis der drei in den Prämissen des Schlusses enthaltenen Begriffe ist für Wolff ein ontologisch begründetes Verhältnis von Gattungen, Arten und Individuen.³⁷ Zu jedem Gattungsbegriff ist ein Artbegriff gegeben, jedem Artbegriff gehören Individuen an.³⁸ Gattungen und Arten sind an ihnen selbst *entia imaginaria*, die nur als Bestimmungen in den Dingen existieren können (*inesse*). Die Dinge sind als Individuen durch *omnimoda determinatio* von Gattungen und Arten unterschieden und können daher nach Wolffs Existenzbegriff allein existieren. Unter der Voraussetzung dieser Ordnungskategorien³⁹ von Gattungen, Arten und Individuen ist aus den Prämissen mittels des ihnen gemeinsamen Begriffs ein drittes Urteil als notwendige Folge zu erschließen.⁴⁰

Erklärungsbedürftig ist noch Wolffs nähere Charakterisierung des herzuleitenden Prädikats als eines solchen, das durch den Begriff des Subjekts bestimmt wird. In der Bestimmbarkeit eines Prädikats durch den Begriff des Subjekts besteht nach Wolff die logische Wahrheit des Urteils (vgl. *Lateini-*

36 Vgl. *Deutsche Logik*, 4. Cap. § 2; vgl. Lenders, *Die analytische Begriffs- und Urteilstheorie* (Anm. 29), 75; Arndt, »Einführung« (Anm. 18).

37 Vgl. Lenders, *Die analytische Begriffs- und Urteilstheorie* (Anm. 29), 74f.

38 Vgl. *Lateinische Logik*, I.1.1. § 57, 139; Lenders, *Die analytische Begriffs- und Urteilstheorie* (Anm. 29), 77.

39 Lenders, *Die analytische Begriffs- und Urteilstheorie* (Anm. 29), 78ff.

40 Wolff unterscheidet zwei Fälle. Erstens: Wird ein durch einen Namen bezeichnetes Ding mittels einer Bestimmung unter die Nominaldefinition einer Gattung oder Art, die dieses Merkmal enthält, subsumiert, muss ihm auch der Begriff der Art bzw. Gattung zukommen. Die Regel lautet: »cui competit definitio, illi competit definitum«. Vgl. Wolff, Anmerkungen zur *Deutschen Metaphysik*, in: ders., *Gesammelte Werke*, Abt. I. Bd. 3, hg. v. Charles A. Corr, Hildesheim 1983, §§ 333, 334; 173. Als Beispiel führt Wolff in der *Deutschen Logik* an: Alles, was die umstehenden Sachen sichtbar macht, ist ein Licht, der Mond macht die umstehenden Sachen sichtbar etc. Zweitens: Einem Ding, dem der Gattungsbegriff zugesprochen wird, muss auch das Merkmal zugesprochen werden, das der Gattung zukommt. Vgl. ebd., 175 zu § 337 *Deutsche Metaphysik* zur Regel dieses Falls: »Die Application der allgemeinen Urtheile in vorkommenden Fällen giebt den andern Grund der Schlüsse ab, und kommt daher die gemeine Regel: Quicquid competit generi vel speciei, illud etiam competit omni speciei sub genere, vel omnibus individuis sub specie contentis.« Das Beispiel der *Lateinischen Logik* für den anderen Fall ist: Alle Dreiecke haben eine Winkelsumme von 180 Grad. Diese Figur ist ein Dreieck etc.

sche Logik, § 496). Zur Feststellung der Wahrheit des Urteils kann entweder auf den Begriff des Subjekts zurückgegangen werden, um durch Analyse dieses Begriffs das Enthaltensein des Prädikatbegriffs im Subjektbegriff zu erweisen, oder es kann synthetisch so verfahren werden, dass die Bestimmbarkeit des abstrakteren Prädikatbegriffs durch die Merkmale des Subjektbegriffs gezeigt wird. Dazu heißt es in der Schrift *Über den Unterschied ...*:

In jedem genau bestimmten Satz wird das Prädikat durch den Begriff des Subjekts bestimmt, und dieser Begriff selbst enthält den zureichenden Grund, warum das Prädikat dem Subjekt beigelegt wird.[...] Daher habe ich in der »Logica« [...] ⁴¹ gezeigt, daß die Wahrheit eines Satzes in der Bestimmbarkeit des Prädikats durch den Begriff des Subjekts besteht. Und so wird durch andere Sätze die wir als Prinzipien verwenden, aus dem Begriff des Subjekts bewiesen, daß ihm das Prädikat zukommt. (§ 2, 249; Wolff verweist auf *Ontologia*, § 194)

Wenn Wolff den Subjektbegriff als zureichenden Grund für die Beilegung des Prädikatbegriffs geltend macht, heißt das nicht, dass auf die leibnizsche Lehre von der individuellen Substanz und dem ihr entsprechenden individuellen Begriff, in dem alle möglichen als wahr von ihr auszusagenden Prädikate als Merkmale enthalten sind, zurückgegangen wird.⁴² Wolff unterscheidet zwischen Bestimmungen, die dem Begriff als solchem zukommen, und Bestimmungen, die einer Sache aufgrund ihres *nexus* mit anderen Dingen in der Welt zukommen, die also zu ihrem Begriff als wechselnde Merkmale kontingenterweise hinzutreten (*modi*).

Die bisherige Darstellung von Elementen der wolffschen Vernunftkonzeption sollte deutlich machen, dass dieses Lehrstück als Vorbild für Herders Auffassung von der Vernunft als Richterin in Anspruch genommen werden kann. Auffällig ist indessen, dass die Idee eines deduktiven Systems ganz außerhalb von Herders Horizont liegt: Weder besteht der Zweck der philosophischen Vernunftkenntnis im Aufbau eines der Mathematik vergleichbaren Systems noch wird ein solches System als Voraussetzung der Beurteilung gegebener Erkenntnisse geltend gemacht. Auch die von Wolff für die regelrechte Schlussfolgerung eingeforderte Analyse und Verdeutlichung

41 Wolff bezieht sich auf die *Lateinische Logik*, § 513.

42 Vgl. Lenders, *Die analytische Begriffs- und Urteilstheorie* (Anm. 29), 117ff.

von Begriffen wird von Herders richtender Vernunft nicht verlangt.⁴³ Der Verzicht auf diese Erfordernisse der wissenschaftlichen Methode in Herders Ansatz hat zunächst zweierlei zur Folge: 1. Die in Gemeinsätzen verwendeten Begriffe genügen nicht ohne weiteres dem Anspruch wissenschaftlicher Präzision und die als Obersatz fungierenden Gemeinsätze sind nicht als Konklusionen vorangehender Schlüsse und folglich nicht als gewisse Sätze ausgewiesen.

Herder kommt es wie Wolff darauf an, die Rationalität des erfahrbaren Zusammenhangs der Dinge vermittels der logischen Funktion des Schließens zu erweisen. Sein lebensphilosophischer Ansatz macht es freilich unumgänglich, den Schluss und seine Stellung im Gesamtzusammenhang menschlicher Erkenntnis neu zu interpretieren. Nicht nur gegen Wolff, sondern in erster Linie gegen die Auffassung Kants, der schließenden Vernunft eigne die Tendenz, von jeder Bedingung aus zu immer höheren Bedingungen aufzusteigen, um schließlich zum Unbedingten zu gelangen (vgl. KrV A 323/B 379f.), behauptet Herder, in der Rückführung des Obersatzes auf den Fall bestehe das Telos der Vernunft: »statt eines Endlosen Progressus, der zu nichts dienen würde, will und muß sie in jedem Schluß den Regreßus *in sich selbst vollenden*« (SWS XXI, 254). An die Stelle der Doktrin, nach der die den Schluss bildenden Urteile in einem einseitigen Bedingungsverhältnis – von Prämissen als Gründen und Konklusion als Begründetem – stehen, tritt bei Herder der Gedanke eines wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisses seiner Teile.⁴⁴ Sofern die Teile des Schlusses außerdem im Verhältnis von Allgemeinem und Besonderem

43 Gemeinbegriffe bei Wolff stammen aus der Erfahrung und taugen ohne weitere Bearbeitung für die alltägliche Lebenspraxis (vgl. *Über den Unterschied...* § 11, 275). Wissenschaftlich, d.h. in einem System verwendbar sind sie indessen nur, wenn sie verdeutlicht werden. Im Alltag sind sie bloß klar, d.h. zugleich verworren; ihre Allgemeinheit sei in den Bildern einzelner Dinge noch verborgen, heißt es bei Wolff (ebd.). Es kommt mithin darauf an, durch Analyse ihres Inhalts universale Begriffe von Arten und Gattungen zu gewinnen, die zur Definition des Begriffs dienen, die ihrerseits ermöglicht, ihn im Schluss zu gebrauchen.

44 Herder steht damit in der Tradition der von den Skeptikern, aber auch von Descartes vorgebrachten Kritik des Syllogismus als einer Form zirkulärer Erkenntnis. Vgl. René Descartes, *Regulae ad directionem ingenii*, kritisch revidiert, übers. u. hg. v. Lüder Gäbe und Hans Günter Zekl, Hamburg 1973; insbesondere Regel X. 5, 67. Vgl. Sextus Empiricus, *Grundriß der pyrrhonischen Skepsis*, eingel. u. übers. v. Malte Hossenfelder, Frankfurt a. M. 1968, 195.

stehen, betrifft diese Struktur eines lebendigen Wechselverhältnisses nicht nur Grund und Begründetes, sondern auch Allgemeines und Besonderes, den allgemeinen Obersatz und den in der Minor unterstellten Fall (vgl. ebd., 257). Diese Deutung des Binnenverhältnisses der Teile des Schlusses ist ein wesentliches Element von Herders weiter reichender Absicht, eine Form von Rationalität und Systematizität zu entwerfen, die dem Gedanken, dass das menschliche Erkenntnissubjekt lebendiger Teil der lebendigen Alleinheit der Gott-Natur ist, zu entsprechen vermag. Vorgreifend lässt sich seine Strategie dahingehend kennzeichnen, dass der Schluss nicht mehr als Glied in der Verkettung eines deduktiven Systems zu begreifen sein soll, sondern als eine Ausprägung des Verhältnisses von Allgemeinem und Besonderem, das sich in unterschiedlichen, sich auseinander entwickelnden Konfigurationen durch alle Stufen menschlicher Erkenntnis zieht.⁴⁵ Die – oben angedeutete – zirkuläre Binnenstruktur des Schlusses macht ihn gewissermaßen unabhängig von seiner Stellung in einem deduktiven System. So wird es möglich, den Schluß als Moment in das dynamische Ganze einer sich höher entwickelnden Kreisbewegung menschlicher Erkenntnisvollzüge einzuordnen, die auf jeder Stufe eine besondere Konfiguration des Wechselverhältnisses von Allgemeinem und Besonderem ausbilden und die im Ganzen ausgespannt sind zwischen unbestimmt Allgemeinem der Sinnlichkeit und bestimmt Allgemeinem der Vernunftkenntnis (vgl. ebd., 207ff., 250ff.). Gleichwohl bewegt sich auch Herders Deutung des Schlusses als lebendiges Wechselverhältnis von Grund und Begründetem bzw. Allgemeinem und Besonderem im Rahmen von Wolffs Logik, die nur in wenigen Punkten zu transformieren ist, um sie für Herders eigenen Systembau passend zu machen. Ich werde zuerst die wichtigsten logischen Aspekte seiner Schlusslehre, abschließend nur kurz ihre erkenntnistheoretischen und ontologischen Bezüge behandeln.

Nach Herder ist der Obersatz nicht aus höheren Prämissen herzuleiten, sondern gerade in umgekehrter Bezugsrichtung am konkreten Fall zu prüfen und als wahr zu erweisen. »Der menschliche Verstand hat aus Gedanken, Schlüssen und Erfahrung viel zusammengetragen, das er als einen *Gemeinsatz* ausdrückt; unter ihn aber *subsumirt* die Vernunft, d.i. sie prüft seine Anwendung

45 Vgl. dazu das Kapitel »Vom Ursprunge, Zweck und Gebrauch allgemeiner Begriffe in der menschlichen Seelex« (SWS XXI, 207ff.).

auf den gegenwärtigen Fall; dies heißt Schluß« (ebd., 204f.). Während die Handlung des Subsumierens im formal gültigen Schluss gemeinhin als die Operation gilt, die die Wahrheitsübertragung von den Prämissen auf die Konklusion leistet, wird der Obersatz, von dem Herder allein handelt, hier als hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf einen bestimmten Fall erst zu prüfender Satz definiert und unter Subsumtion wird eben diese Prüfung verstanden. Das wird genauer so expliziert: Anwendbarkeit der Major auf den Fall vermittelt der Minor heißt, dass der abstrakte Begriff, das Prädikat des Obersatzes als *in* diesem Fall oder Ding gegeben anerkannt wird. Dies eben sei die Regel der Vernunft, das Allgemeine *im* Besonderen anzuerkennen (vgl. ebd., 245).⁴⁶ Diese Kennzeichnungen werden aus der Interpretation des Syllogismus als mittelbares Urteil und der Übertragung der Begriffsverhältnisse im Urteil, wie Wolff sie denkt, auf den Schluss begreiflich. So heißt es nicht zufällig: »Nicht auf ihr [der Vernunft] weites Umfaßen und Ausdehnen kommt es uns an; sondern auf ihr Zusammenfaßen und Anwenden [...] Ich wende den Satz an, indem ich ihn zum Gebrauch bringe, zum Prädikat [Hervorhebung MH] des gegenwärtigen Falles« (ebd., 253; vgl. ebd. 205).⁴⁷ Das Prädikat des Obersatzes wird mittelbar, durch den Mittelbegriff zum Prädikat des in der Minor genannten Falles gemacht.⁴⁸ Herders Begriff vom Schluss basiert ganz auf den intensionalen Bezügen der Begriffe, die Wolff für seine Urteilslehre geltend macht. Wenn die abstrakten Begriffe des Obersatzes durch die Subsumtion des Falles als in diesem enthalten

46 Vgl. auch SWS XXI, 254, wo es heißt: »Je höher sie [die Vernunft] ihren Begriff nahm, in desto Mehrerem muß er anerkennbar werden«.

47 Vgl. dazu die Nachschriften Herders zu Kants Metaphysik-Vorlesung AA XXVIII, 79f. und 83, wo es heißt: »Ratio ist kein Grundvermögen, weil es blos mittelbar urteilt und also aus der Urteilskraft, dem Verstande erklärt [128] werden kann. Vernunftschluss ist ein mittelbares Urteil. E. Körper ist theilbar, weil er zusammengesetzt ist und der daraus entspringende Begriff ist vollständig wenn wir selbst die Merkmale daraus erkennen. Dieser vollständige Begriff ist ein fortgesetzter deutlicher Begriff und die Vernunft ist also ein fortgesetzter Verstand.« Weiterer Untersuchung bedarf der mögliche Einfluss von Kants früher Schrift zur Syllogistik *Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren*, in der das intensionale Prinzip »nota notae est nota rei ipsius« zum Prinzip des Schließens erklärt wird. Der Schluss wird entsprechend als Urteil durch ein mittelbares Merkmal definiert (AA II, 45ff., hier 47 und 49). Für Herder ist das Urteil die Grundfigur aller logischen Operationen. Denn aufgrund seines Verständnisses von Erkennen als Anerkennen ist jeder Begriff immer schon auf das, worin er gegeben ist, bezogen. Vgl. dazu SWS XXI, 200f.

48 Vgl. dazu SWS XXI, 202f.

erwiesen werden sollen, denkt Herder das Verhältnis der Begriffe im Schluss nicht umfangslogisch so, dass der besondere Begriff oder die Vorstellung eines Individuums als *unter* dem ganzen bzw. eingeschränkten Umfang des jeweils abstrakteren und allgemeineren steht,⁴⁹ sondern inhaltslogisch als Verhältnis von Teilen des Begriffsinhalts zum ganzen Inhalt eines Begriffs. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn Herder das Schließen als *Zusammenfassen* der in den Prämissen exponierten Teile eines Begriffs zum Spruch oder Ausspruch eines Dinges kennzeichnet (vgl. ebd., 202).⁵⁰

Dass Herder mit dieser intensionalen Auffassung des Schlusses auf die wolffsche Urteilslehre zurückgreift, ist im Folgenden zu erhellen. In seiner *Deutsche Logik*, definiert Wolff das Urteil folgendermaßen: »wir urtheilen, wenn wir uns gedencken, daß einer Sache etwas zukomme, oder nicht« (*Deutsche Logik*, Cap. 3, § 1, 156). Etwas als einem Ding zukommend denken, kann sich nur als Verknüpfen oder Trennen von wenigstens zwei Begriffen⁵¹ vollziehen, dem Begriff des Dinges, »von welchem wir urtheilen« (*Deutsche Logik*, Cap. 3, § 2), und dem Begriff dessen, was ihm zukommen oder nicht zukommen soll. Subjekt und Prädikat, »Förder- und Hinterglied«, sind die Termini für die den Begriffen als Teilen des Urteils entsprechenden Wörter (vgl. ebd.). Mit dem Begriff »zukommen« bzw. »tribuitur« (wird zuerteilt) bezeichnet Wolff die Leistung der Kopula, die spezifische Relation der Begriffe, die die Eigenschaft dieser Verknüpfung, entweder wahr oder falsch zu sein, begründet. Für Wolff ist die Beziehung von Subjekt und Prädikat im Urteil ein Implikationsverhältnis: Das Prädikat ist der abstraktere Begriff, der

49 Herders Polemik gegen die Präntention von Universalität – sei es der Begriffe, sei es der Prämissen – verdiente eine gesonderte Untersuchung. Vgl. z.B. SWS XXI, 202f., 250ff. Der Allgemeinsatz als solcher gilt Herder als unübersehbar und folglich als unerweislich (vgl. ebd., 245).

50 Vgl. SWS XXI, 204, 205, 253. Mit den zur positiven und negativen Charakterisierung des Schließens verwendeten Begriffen Zusammenfassen und weites Umfassen spielt Herder auf die Begriffe *comprehensio* und *extensio* an. Unter *comprehensio* ist die Zusammenordnung der durch Zergliederung eines Begriffs erkannten Merkmale zu verstehen; unter *extensio* die umfangslogische Anordnung der Merkmale nach Gattung, Art und Unterart. Vgl. dazu Arndt »Einführung« (Anm. 18), 78. Nach Kant ist ein vollständiger Begriff nur durch einen Vernunftschluss möglich. Vgl. Kant, *Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren*, AA II, 58.

51 Vgl. zum Folgenden Lenders, *Die analytische Begriffs- und Urteilstheorie* (Anm. 29), 62ff.; zur Urteilstheorie siehe 110ff.

zum Subjektbegriff im Verhältnis des Gattungsbegriffs zum Artbegriff steht.⁵² Begriffslogisch stellt es sich so dar, dass die auf verschiedenen Stufen der Abstraktion stehenden Begriffe, die durch Zergliederung als Teile des ganzen Begriffs gefunden wurden, in ihrem Verhältnis zueinander durch den Satz vom Grund bestimmt sind, d.h. also, dass der abstraktere Begriff als Grund der Möglichkeit des Artbegriffs fungiert.⁵³ Klar ist auch, dass der durch Analyse des Inhalts des ganzen Begriffs gefundene abstraktere Begriff Teil dieses Begriffsinhalts ist. Diese Begriffsverhältnisse sind für Wolffs Urteilslehre bestimmend: In der Relation der Begriffe im Urteil, in der das Prädikat als dem Subjekt zukommend gesetzt ist, fungiert der besondere Begriff des Subjekts als Grund dafür, warum das Prädikat – der abstraktere Begriff – dem Subjekt zukommt: Im Falle des notwendigen Zukommens ist das Prädikat im Subjektbegriff enthalten und kann durch Zergliederung als sein notwendiger Bestandteil aufgewiesen werden; im Falle zufälliger Urteile kommt das Prädikat zum Begriff des Subjekts hinzu und muss eigens genannt werden.⁵⁴

Schon diese wenigen Erläuterungen zu Herders Konzeption des Schlusses im Anhalt an Wolffs Urteilslehre machen es wenig überraschend, dass Herder den Fall, der im Schluss die dem Subjekt im Urteil entsprechende Funktion übernimmt, auch als die Bedingung des Schlusses bezeichnet und als die für die Wahrheit des Schlusses entscheidende Voraussetzung versteht.

Dies Treffende und Eigentliche jedes Vernunftschlusses drückt sich in unserer Sprache redend aus. *Ding* nannte sie die Sache, über welche gerichtet ward. Im allgemeinen d.i. unbedingten Gesetz konnte dies *Ding* nicht genannt werden, der Kraft nach aber mußte es darin enthalten sein, wenn dies Ding, d.h. das Factum darunter gehören sollte. Angewendet auf diesen Fall ward der Satz *bedingt*, und eben daß er sich so *bedingen* liess, als ob er diesen Fall allein ausdrückte, schloß er und ward des Dinges Spruch, Ausspruch. (SWS XXI, 202; vgl. auch 206)⁵⁵

52 Vgl. Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 82.

53 Vgl. Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 77.

54 Vgl. Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 82.

55 Der Begriff »Ding« ist im ersten Teil der *Metakritik* als Kategorie des Verstandes behandelt worden; der Verstand, der selbst Kraft ist, bezieht die in den Sinnen zugänglich gewordenen Eigenschaften oder die apprehendierten Merkmale einheitlich auf eine ihnen zugrunde liegende Kraft, versteht diese Merkmale als der Wirksamkeit dieser Kraft verdankte Bestimmungen, die zusammen mit der Kraft die Einheit eines Dinges ausmachen (vgl. SWS XXI, 104).

Herder wertet die sprachliche Übereinstimmung von Ding und Bedingung als Indikator für einen Zusammenhang in der Sache und stützt sich dabei auf die Urteilslehre Wolffs und ihr Konzept von Bedingung.

Nach der Nominalerklärung besteht die Wahrheit des Urteils im »consensus iudicii nostri cum objecto« (*Lateinische Logik* § 505).⁵⁶ Die Frage, wie es möglich ist, dass ein Urteil mit einem Objekt übereinstimmt, stellt sich für Wolff urteilslogisch als Frage nach den Gründen dafür, dass einem Ding etwas zukommen bzw. nicht zukommen kann.⁵⁷ In diesem wahrheitstheoretischen Zusammenhang verwendet Wolff die Begriffe Bedingung und Aussage anstelle der sonst zur Bezeichnung der Teile des Satzes verwendeten Termini Förder- und Hinterglied bzw. Subjekt und Prädikat (vgl. *Deutsche Logik*, Cap. 3, § 6).

Man siehet aber hieraus, daß ein jeder Satz sich gar leichte in zwey Theile zergliedern lässet. Der erste ist die Bedingung, unter welcher einem Dinge etwas zukommet, oder nicht zukommen kan, nemlich weil es entweder dieses oder jenes an sich hat, oder auch sich unter diesen oder jenen Umständen befindet. Der andere Theil ist die Aussage, welche dasjenige in sich enthält, was einer Sache zukommet oder nicht zukommen kan. (*Deutsche Logik*, Cap. 3, § 6)

Sofern ein Begriff im Satz so verwendet ist, dass er als Grund dafür, dass das Prädikat dem Ding zukommt, geltend gemacht wird, fungiert ein Teil des Satzes als Bedingung für den anderen, die Aussage.⁵⁸ Das Implikationsverhältnis der Begriffe im Satz wird in der Form des hypothetischen Urteils explizit.

In dem Satze, der warme Stein machet warm, ist die Bedingung, daß der Stein warm sey: die Aussage aber, daß er warm mache. Derowegen kan man ihn auch solchergestalt ausdrucken: wenn der Stein warm ist, so machet er warm. Da zeigen sich die gedachten Teile gar deutlich. (*Deutsche Logik*, § 6)

Für Wolffs Deutung des Urteils als Implikationsverhältnis sind zwei Fälle zu unterscheiden, wie das Ding als Grund des Zukommens von etwas zu denken ist: Der Grund ist

56 Die Realdefinition der Wahrheit lautet: »Veritatis criterium est determinabilitas praedicati per notionem subiecti« (*Lateinische Logik*, § 524).

57 Zum Unterschied zwischen Leibniz und Wolff im Verständnis der Urteilswahrheit vgl. Lenders, *Die analytische Begriffs- und Urteiltstheorie* (Anm. 29), 140ff.

58 Vgl. Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 82.

entweder in ihm [dem Ding], und zwar in etwas zu suchen, was es [das Ding] beständig in sich hat, als in dem Wesentlichen, oder seinen daher rührenden Eigenschaften [...]; oder in etwas, so es nur zu gewisser Zeit unter gewissen Bedingungen hat, oder endlich ausser ihm in etwas anderem. (*Deutsche Logik*, § 5)

Diese ontologischen Unterschiede in den Bestimmungen der Dinge zwischen den bleibenden *essentialia* und darauf gegründeten *attributa* auf der einen Seite, und den wechselnden *modi* und *relationes* auf der anderen Seite⁵⁹ stellen sich urteilslogisch wie folgt dar: Die bleibenden Bestimmungen sind allgemein, von allen Dingen dieser Art, und zwar absolut oder kategorisch zu präzisieren; die zufälligen Bestimmungen können hingegen nur von einigen ausgesagt werden und nur unter einer Bedingung.⁶⁰ Unterstellt man – wie Wolff es tut – eine Entsprechung zwischen Logik und Ontologie, so scheint die Differenz der bleibenden und wechselnden Bestimmungen und die der ihnen gemäßen Aussageweisen – kategorisch bzw. hypothetisch – gegen die *allgemeine* Kennzeichnung des einen Satzgliedes als Bedingung des anderen zu sprechen (Vgl. *Lateinische Logik* §§ 216ff.). Zu den essentiellen Bestimmungen als Bedingungen heißt es:

[... W]enn der Grund, warum einer Sache etwas zukommet oder nicht, in dem gesucht werden muß, was ihr eigentümlich ist, nemlich in dem Wesentlichen und ihren Eigenschaften [...]; so kommet ihr schlechterdinges, und also ohne einige Bedingung zu, was ihr zukommet: gleichergestalt verhält es sich mit dem, was ihr nicht zukommen kan. Z.E. Ein jedes Dreyeck hat drey Winckel, ohne einige Bedingung. GOtt ist allmächtig, ohne einige Bedingung. [...] Als in den gegebenen Exempeln muß ich nothwendig unter den Wörtern Dreyeck und GOtt etwas verstehen. Dasjenige nun, was ich darunter verstehe, als daß ein Dreyeck in drey Linien eingeschlossen sey, daß GOtt alle Vollkommenheiten im allerhöchsten Gra-

59 Vgl. Lenders, *Die analytische Begriffs- und Urteilstheorie* (Anm. 29), 77ff.

60 Vgl. Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 82. Diese logischen Verhältnisse im Urteil ergeben sich für Wolff aus der Logik des Begriffs. Die bleibenden Bestimmungen sind notwendige Bestandteile eines Begriffs oder dessen notwendige Folgen und sie gelten nach dem *principium de omni et nullo* für alle Elemente der Klasse; die wechselnden Bestimmungen dagegen, die sich nicht aus dem Begriff, sondern aus dem Realzusammenhang der Welt ergeben, können nur für einige gelten, und für diese nur dann, wenn – wie oben gesagt – eine Bedingung hinzugesetzt ist. *Alle Steine sind schwer* oder *Einige Steine, die erwärmt wurden, machen warm*. Solche partikularen Urteile können allerdings in universale umgeformt werden, wenn die Bedingung mit dem Subjektbegriff nach dem Muster *Alle warmen Steine machen warm* verbunden wird.

de besitze, giebt die Bedingung. Daher kan ich die vorgegebenen Sätze allerdings in diese verwandeln: Wenn ein Raum in drey Linien eingeschlossen ist; so hat er drey Winckel. Wenn ein Wesen alle Vollkommenheiten im allerhöchsten Grade besitzt, so ist es allmächtig. (*Deutsche Logik*, § 7, 159)

In diesem Fall macht der Bedingungssatz also die im Terminus schon mitgedachte Bedingung für das Zukommen des Prädikats durch Hinzufügen der Definition nur explizit; im anderen Fall bringt er die Bedingung erst bei. Bei jenen hypothetischen Sätzen handelt es sich um solche, die aus kategorischen abzuleiten sind, bei diesen um solche, bei denen dies unmöglich ist. Ein Teil der Bestimmungen eines Dinges, nämlich die bleibenden (*essentialia* und *attributa*), werden absolut, kategorisch ausgesagt.

Mit der Kennzeichnung des Anwendens des Obersatzes als »bedingen« überträgt Herder die von Wolff am Urteil aufgewiesenen Verhältnisse von Bedingung und Aussage auf den Schluss. Durch die Anwendung auf den Fall wird der Obersatz bedingt, heißt also: Durch den Fall wird der Grund für die Wahrheit des Obersatzes beigebracht, der seinerseits wie die Aussage in Wolffs Urteilslehre verstanden wird, insofern nämlich sein Prädikat vermittels des Mittelbegriffs von dem unterstellten Ding prädiert wird.⁶¹ Das Gesetz als solches, unabhängig von seiner Anwendung auf den Fall, nennt Herder das Unbedingte, d.h. das, was von vorhergehenden Prämissen unabhängig ist und zugleich auf den Fall oder das Ding als Wahrheitsgrund verwiesen ist (vgl. etwa SWS XXI, 212). Wolffs Verständnis vom Gegebensein der Bedingung (vgl. *Deutsche Logik*, § 7) wird von Herder dahingehend verändert, dass es sich nicht um das Gegebensein eines Gedankens durch einen anderen, also um ein Implikationsverhältnis zwischen Gedanken handelt, sondern um das Gegebensein des Gedankens im Ding.⁶² Alle Gedanken Gottes sind wirklich als endliche Einzeldinge oder Individuen (vgl. SWS XXI, 238). Herders Deutung des Schlusses besagt also, dass die Vernunft über die Verstandeserkenntnis hinausgeht, indem die Realisierung des Allgemeinen im oder als Einzelding

61 Vgl. dazu SWS XXI, 253, wo Herder erklärt, der Obersatz sei zum Prädikat des gegenwärtigen Falls zu machen.

62 Vgl. SWS XXI, 202. Ganz ähnlich heißt es: der Grund des Bedingten lasse sich nicht von oben herab geben, vielmehr gebe das Bedingte sich selbst und werde dem Unbedingten nur untergestellt, unterzogen. Vgl. SWS XXI, 205.

erkannt wird. Der Akt der Subsumtion ist entsprechend so gedacht, dass durch ihn die Koinzidenz der Realität des Begriffs und der Begreiflichkeit des Realen manifest wird.

Zunächst ist Herders Schlusslehre losgelöst von den ontologischen Sachverhalten weiter zu verfolgen. Bislang stand der Bezug des Obersatzes auf den Fall im Blick, eine Bezugsrichtung, die Herder als Niederziehen des Gemeinsatzes auf das Ding verbildlicht (vgl. SWS XXI, 204). Das Ergebnis lautet vereinfacht gesagt: Durch den Akt der Subsumtion verschafft sich die Vernunft diejenige Bedingung, die als Grund der Wahrheit des Obersatzes in Anspruch zu nehmen ist. In umgekehrter Richtung erklärt Herder, die Unterordnung des Besonderen unter das Allgemeine setze das potentielle Enthaltensein von jenem in diesem voraus: »der Kraft nach aber mußte es [das Ding] darin [dem Gesetz] enthalten sein, wenn dies Ding, d.h. das Factum darunter gehören sollte« (ebd., 202). Herder folgt auch mit dieser Explikation des Verhältnisses von Allgemeinem und Besonderem der Auffassung Wolffs: Nicht nur ist das Allgemeine im Besonderen bzw. Individuellen enthalten und kann durch Analyse des Begriffs erkannt werden. Die Begriffslogik macht den komplementären Gedanken notwendig, dass das Besondere – etwa die Eigenschaft der Gleichzeitigkeit – seinerseits im Allgemeinen – etwa im Begriff »Dreieck« – der Möglichkeit nach enthalten ist.⁶³ Bei der Zurückführung zusammengesetzter Begriffe auf in ihm enthaltene einfachere Begriffe ist eben die Möglichkeit des Zusammengesetzten im einfachen Begriff mitgedacht. Denn jeder durch Analyse gewonnene Teil ist als (Teil-) Grund des zusammengesetzten Begriffs zu denken, und entsprechend muss die Möglichkeit des Artbegriffs als im Gattungsbegriff enthalten gedacht werden. Und es liegt auf der Hand, dass die Behauptung der Bestimmbarkeit des universalen Prädikatbegriffs durch den Subjektbegriff im Urteil erst durch den Schluss als gewiss eingesehen werden kann. Das greift Herder auf: Durch den Akt der Subsumtion wird das Ding als in dem durch den Prädikatbegriff der Major gedachten Allgemeinen enthalten gedacht. Der Prädikatbegriff der Major wird – anders gesagt – als durch den Subjektbegriff der Minor bestimmt vorgestellt: Das Sterbliche ist dieser Mensch Cajus (vgl. ebd., 204). Herder überträgt das Wolffsche *criterium veritatis* der Urteilstheorie, die

⁶³ Vgl. Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 76.

Bestimmbarkeit des Prädikats durch den Subjektbegriff des Urteils, damit auf das Verhältnis der Begriffe im Schluss. Die Funktion des Bedingens qua Anwendung des Obersatzes auf den Fall muss zugleich als ein Bestimmen dieses Allgemeinen gedacht werden (vgl. ebd., 212). In diesem Sinne heißt es: »Auf Bedingungslose Einheit gehet sie [die Vernunft] nie hinaus: denn *bedingen* heißt *bestimmen*; das Unbedingte will eben sie *bedingen*, d.h. zum Schluß binden« (ebd., 212). Daraus erhellt auch, wie es zu verstehen ist, dass dieses Bedingen den allgemeinen Satz zum *alleinigen* Ausdruck eines individuellen Dinges werden lässt (vgl. ebd., 202): Wenn die Begriffe des Obersatzes als durch Cajus bestimmbar vorgestellt sind, bilden sie die Vorstellung von Cajus, sie werden als Teil dieser individuellen Vorstellung ausgewiesen.

Je richtiger und lebhafter also die Vernunft anerkennt, je treffender sie das Factum unter das Gesetz stellt, als ob es [das Gesetz] nur für diesen Fall gemacht wäre, desto biederer richtet sie. Nicht auf des Gesetzes weit umfassende Formel kommt es an; sondern auf das Dringende zu *diesem* Fall. Nicht die ganze Welt darf es umgreifen; aber ergreifen muß es den vorliegenden Gegenstand; sonst stehet es in seiner müßigen Allgemeinheit tot da. (Ebd., 201f.)

Indem das Allgemeine zum Ausdruck des Individuellen wird, können die Gliederungen des Allgemeinen selbst, seine Besonderungen erkannt werden; das Allgemeine wird in Herders Worten partikularisiert (vgl. ebd., 253, 255) und es verliert damit den Charakter des Müßigen oder Toten. »*Anerkennen* des *Allgemeinen* im *Besonderen* ist die Vernunftregel. Möge der für mich unübersehliche, mithin unerweisliche Allgemeinsatz an sich seyn, was er wolle; er gilt für *diesen Fall*: denn dies Besondere ist in ihm *erkennbar*« (ebd., 245).⁶⁴

Fazit: Damit wird klar, worin das Richteramt der Vernunft in Wahrheit besteht: Sie ist »Richterinn über *alle* Abstractionen. Sie lebet im Allgemeinen; zu keinem anderen Zweck aber, als dass sie es sich verständlich mache, und im Allgemeinen das Besondere finde« (SWS XXI, 293). Die Vernunft prüft,

⁶⁴ Die Formulierung, das Besondere werde im Allgemeinen erkannt, ist doppeldeutig: Es wird durch den allgemeinen Begriff erkannt und es wird als im Allgemeinen der Kraft nach schon Seiendes erkannt.

ob das abstrakt Allgemeine, das die Sprache als Resultat der am sinnlich Gegebenen ausgeübten Verstandesoperationen bewahrt, ein Allgemeines ist (vgl. ebd., 211), dem ein reales Seiendes entspricht, oder ob es sich dabei um bloße, wesenlose Schatten handelt.⁶⁵ Die unter Rekurs auf Wolffs Urteilslehre erarbeitete Deutung des Schlusses zentriert in dem Gedanken, dass seine spezifische Leistung darin besteht, das vom Verstand erwirkte Allgemeine als Ausdruck eines Dinges zu erkennen, womit ineins dieses Allgemeine in seinen Besonderungen einsichtig wird. Dass das Besondere im Allgemeinen erkennbar wird (vgl. ebd., 245) heißt für Herder – anders als für Kant – nicht, dass es durch einen Begriff im Sinne eines Merkmals wie z.B. rot, das nur einen Teil seines gesamten Begriffsinhalts ausmacht, gedacht wird und nur in dem erkannt wird, was ihm mit unbestimmt vielen ansonsten von ihm verschiedenen Gegenständen gemeinsam ist, dass das so erkannte Besondere also ansonsten völlig unbestimmt bleibt. Für Herder ist die abstrakte Vorstellung zwar notwendig, um sprechen zu können, aber – ähnlich wie für Berkeley – ohne eigene ontologische oder erkenntnistheoretische Valenz. Das Besondere im Allgemeinen zu erkennen, heißt für Herder in erster Linie, das Besondere als Teil des als Ganzes verstandenen Allgemeinen zu erkennen oder das Allgemeine als in Besonderes gegliedertes, lebendiges Allgemeines zu denken.

Herders Systemidee verknüpft die Gleichsetzung von Allgemeinem mit Ganzem und von Besonderem mit Teil in Logik und Ontologie (vgl. ebd., 250, 255) mit dem Gedanken, dass das menschliche Erkenntnissubjekt sich selbst als endlicher Teil des unendlichen Ganzen des ihn umgebenden Universums zu begreifen hat. »Wir existieren nur als ein Besonderes im Allgemeinen« (ebd., 208; 293); und das anthropologische Faktum einer solchen Existenzweise bildet sich in der Struktur menschlicher Erkenntnis ab:

⁶⁵ Vgl. SWS XXI, 209: Indem die Vernunft über die Abstraktionen der Sprache richtet, wird sie zur Kritikerin einer bloß auf Vernunftkunst gegründeten Metaphysik: »Ging sie [die Vernunft] in das Zufeine und zog daraus Schlüsse, die aus dem Gegebenen sich nicht ergaben, so war dies ein Fehler nicht der Vernunft, sondern der falschen Vernunftkunst, des dialektischen Missbrauchs einer gewonnenen Vernunftsprache. Indem man weiter und weiter Merkmale theilte und ihnen die Allgemeinheit lieh, ohne welche der menschliche Verstand nicht prädiciren kann, so entstanden Schatten nach Schatten; man schritt rückwärts, indem man vorwärts zu kommen glaubte.« (Vgl. auch SWS XXI, 270).

In allen unsern Erkenntnissen geht also ein Allgemeines dem Besondern voraus; beide sind mit einander so verknüpft, dass Dies in Jenem nur erkennbar wird, immer nur als das Glied einer Kette zum Ganzen. In einem vor uns stehenden ungeheuren Spiegel nehmen wir mit andern auch uns wahr, und sind dem Universum gleichsam verhaftet. (Ebd., 208)

Das reale Verhältnis des Menschen zu der ihn umgebenden Welt stellt sich nach Herder in der menschlichen Erkenntnis zunächst als Verhältnis des ganzen Inhalts des gegebenen Begriffs vom Universum – kantisch gesprochen also eines synthetisch Allgemeinen – zum Besonderen bestimmter Merkmalskomplexe als Teilen dieses Inhalts dar. Das ist die erste Konformation von objektiver und subjektiver Vernunft. Gegeben ist dem Menschen der dunkle Begriff des Universums als Begriff eines Ganzen (vgl. ebd., 209), der im Ausgang von Empfindungen immer nur stückweise, in seinen Teilen zu »entwölken« ist (ebd.). Dieser Begriff des unbestimmten Allgemeinen ist der *terminus a quo* menschlicher Erkenntnis, der zunächst durch Unterscheiden und Benennen in die Vorstellungen von Dingen zu besondern ist. In dem zunächst gegebenen Allgemeinen werden mithin Teile, Merkmale unterschieden und zu dem Besonderen qua Ding zusammengefasst, das seinerseits eine Ganzheit vieler Merkmale ist oder ein Eines im Vielen, wie Herder auch sagt (vgl. ebd., 208, 250). In Herders genealogischer Betrachtung der Stufung menschlicher Erkenntnisvollzüge schließt sich an diese erste Form der Besonderung des Allgemeinen die durch die Sprache ermöglichte neue Gestalt der Relation des Besonderen zum abstrakt Allgemeinen des Begriffs bzw. Namens an. Herder interpretiert die Leistung der menschlichen Sprache – Berkeley nicht unähnlich – als vorstellbar machen des Einen, das dem vielen Besonderen gemeinsam ist, also als Herstellen eines abstrakt Allgemeinen, und interpretiert diese Art der Allgemeinheit als eine neue Form des Ausdrucks der anthropologisch begründeten, und insofern durchgängigen Vorgängigkeit des Allgemeinen in der menschlichen Erkenntnis, die der vorigen Stufe dieses Verhältnisses darin analog ist, dass auch diese neue Gestalt des Allgemeinen als Ganzes begriffen ist, dem das Besondere als Teil zugeordnet ist.

In der menschlichen Sprache trat also auch das *Allgemeine dem Besonderen vor*, obgleich jenes nur an diesem erkannt wurde. Nicht nur der Kürze und Erinnerung halber, der Sache und dem Begriff des Verstandes selbst nach sah man das Eine im *Vielen* und baute damit auf eine *große Grundlage*; man rechnete, indem man

benannte, das Besondere dem Allgemeinen, den Theil dem Ganzen zu, nur so bildete sich die menschliche Sprache. (Vgl. ebd., 208)

In dieser Darstellung des Verhältnisses von Besonderem und Allgemeinem sind Benennen und Begreifen als Operationen verstanden, durch die das Besondere auf etwas ihm mit anderem Besonderem Gemeinsames bezogen wird.⁶⁶ Abweichend von Kant denkt Herder das den vielen besonderen Vorstellungen gemeinsame *Eine* nicht als Teilvorstellung, die als Erkenntnisgrund vieler anderer Vorstellungen, die außer dieser Teilvorstellung noch unbestimmt viele andere Vorstellungen enthalten können, fungiert. Der Unterschied zwischen dem analytisch Allgemeinen des Begriffs als Teilvorstellung und Erkenntnisgrund von Vorstellungen und dem synthetisch Allgemeinen eines Ganzen wird nicht gemacht;⁶⁷ die Allgemeinheit des Begriffs wird vielmehr als Ausdruck der für den Menschen charakteristischen Vorgängigkeit des synthetisch Allgemeinen verstanden. Der Begriff wird im Verhältnis zu dem durch ihn gedachten Besonderen selbst als Ganzes, dessen Teil das Besondere ist, – und nicht wie bei Kant als Teilvorstellung – verstanden. Das Besondere, das in der zunächst gegebenen Vorstellung vom Ganzen des Universum unterschieden wurde, wird begrifflich als mit anderen Teilen gleichartiger Teil eines Ganzen anderer Art gedacht. Wenn der Begriff als ein Ganzes gedacht wird, das die vielen besonderen Vorstellungen in sich enthält, gliedert oder partikularisiert ist, ist das abstrakt Allgemeine bloß die »große Grundlage«, um durch die Vernunft seine vielen Besonderungen als wiederum höhere Gestalt in der Metamorphose des Verhältnisses von Allgemeinem und Besonderem erkennbar zu machen. Kant erklärt, dass es für den diskursiven menschlichen Verstand unmöglich ist, die Artbegriffe oder das Besondere als im Gattungsbegriff oder im abstrakt Allgemeinen enthalten zu denken. Das extensionale Verhältnis von Begriffen vermittelt der Begriffe von Ganzem und Teil auf das intensionale Verhältnis zu übertragen, ist ein logischer Fehler. Auf der Basis der wolffschen Begriffslogik kann Herder den Gedanken der

66 Herder fasst nur die empirische Begriffsbildung ins Auge, wenn es heißt, das Allgemeine sei an dem Besonderen erkannt worden.

67 Zu Kants Verständnis von analytischer Einheit vgl. die berühmte Anm. zu § 16 *KrV*; vgl. auch Manfred Baum, *Deduktion und Beweis in Kants Transzendentalphilosophie. Untersuchungen zur »Kritik der reinen Vernunft«*, Königstein/Ts. 1986, 99f.

Unterscheidung von Teilen eines synthetisch Allgemeinen, wie es das Ganze der Teile des Begriffsinhalts darstellt, mit dem Gedanken des Enthaltenseins des Besonderen im Allgemeinen des abstrakten Begriffs verbinden, der nach Kant ein analytisch Allgemeines darstellt.⁶⁸ Herder definiert – wie gesehen – das Amt der Vernunft dadurch, dass sie im Allgemeinen des Begriffs das Besondere finden soll (vgl. ebd., 254).⁶⁹ »Ihrer [der Vernunft] Natur nach umschließt sich ihr das Allgemeine in ein gegliedertes *Ganzes*, das aus gegebenen Datis, so weit Sprache oder Zeichenkunst reicht, *ihr* Schluß, *ihr* Werk ist« (ebd., 294). Der Akt, durch den die Vernunft die Besonderung des abstrakt Allgemeinen des Verstandes zustande bringt, ist der Schluss, der seinerseits die Gestalt einer Tetraktys aufweist (vgl. ebd., 112).⁷⁰ »Wäge zu beiden Seiten. Umfaße den Begriff in allen seinen Gliedern und führe ihn in sich selbst zurück. *Nur das in sich Höchstbestimmte ist absolut und nothwendig*« (ebd., 258). Der Begriff von Gott als der Höchstbestimmte ist der *terminus ad quem* der menschlichen Vernunft, die das »wüste All (omne), an welchem sich nichts denken läßt, zu einem ihr eignen *Ganzen* (toto) bedingt und bestimmt in seinen Gliedern« (ebd., 255) und das Erkannte, »Gesetze und Ordnung« (vgl. ebd., 214), wiederum auf ein Ding höherer Art zurückführt, auf Gott, den Herder spinozistisch als die sich individuierende, sich erwirkende und bestimmende *causa immanens* denkt. Die Aufgabe der Vernunft ist letztlich die »Reduktion des Vielen zu Einem Höchstbedingten und Vielbedingenden« (ebd., 213) oder in anderen Worten: Der Gang der Vernunft ist nicht der »vom Bedingten zum Unbedingten hinauf, sondern vom Unbestimmten zum Bestimmteren hinunter, dessen Ziel kein anderes als das Absolut-Nothwendige seyn kann: denn ABSOLUT heißt das GANZ VERNÜNFTIGE, das durch sich selbst HÖCHSTBESTIMMTE« (ebd., 214). Das Höchstbedingte, d.i. Allbestimmte und Allbestimmende Eine (vgl. ebd., 214), ist der herdersche Begriff des Absoluten (vgl. ebd., 214, 255, 258). Zwischen diesen beiden Extremen eines Begriffs von gänzlich unbestimmtem und eines Begriffs von zuhöchst bestimmtem Allgemeinem liegt das Feld der durch die Vernunft erprobten und bereinigten Erfahrungserkenntnis, die das im Sinnlichen

68 Kant, *Kritik der Urteilkraft*, § 77.

69 Vgl. dazu Manfred Baum, *Die Entstehung der Hegelschen Dialektik*, Bonn 1986, 90ff.

70 Vgl. dazu Mayr, *Herders metakritische Hermetik* (Anm. 20), Kap. 2, 21ff.

gegebene Rationale soweit aufklärt, dass es im Schluss in seiner eigenen Ordnung fassbar wird, sodass ein »*systema intellectus*« in der Sinnenwelt (vgl. ebd., 188) errichtet wird.

Die Einwände Kants gegen eine dogmatische Metaphysik kann der Metakritiker nicht nur nicht entkräften, die von Kant massiv kritisierte Begriffslogik von Leibniz und Wolff⁷¹ bildet in Verbindung mit einem spinozistischen Substanzmonismus das Fundament von Herders in vielen Zügen auf Hegels Philosophie der absoluten Idee vorausweisender Programmatik einer rationalistischen Lebensphilosophie.⁷²

Prof. Dr. Marion Heinz
Universität Siegen
Philosophische Fakultät
Adolf-Reichwein-Str. 2
57068 Siegen
E-Mail: heinz@philosophie.uni-siegen.de

71 Vgl. z.B. KrV A 281/B 337. Arndt, »Einführung« (Anm. 18), 73.

72 Vgl. dazu Baum, *Die Entstehung der Hegelschen Dialektik* (Anm. 69), 1. Kap., 35ff.

»Protestantismus ist also die Metakritik« Zu Herders nach-theistischer Religionstheologie

Markus Buntfuß

Abstract

Der Autor fokussiert einige zentrale religionstheologische Implikationen von Herders *Metakritik*. Dabei steht der Gottesbegriff im Mittelpunkt. In Abgrenzung zu Kants schlusslogischer Rekonstruktion des Gottesgedankens als Ideal der Vernunfttätigkeit und seiner ethikotheologischen Transformation versteht Herder den Gottesgedanken als elementaren Grundgedanken der vernehmenden Vernunft. Der Gottesbegriff fungiert dabei als Voll- und Zielbegriff der menschlichen Vernunfttätigkeit, die als Bestimmung des unbestimmten Allgemeinen hin zum in sich Höchstbestimmten gedacht wird. Daraus ergibt sich eine konsequente Verbindung zwischen Herders Epistemologie und seiner Theologie.

The author clarifies several theological implications of Herder's metacritique, with a central focus on the concept of God. In contrast to Kant's deductive reconstruction of the idea of God as the ideal of rational activity and its ethical-theological transformation, Herder sees the idea of God as the foundational idea of a questioning rationality. The idea of God serves as the full and guiding concept for the activity of human reasoning, conceived as the determination of undetermined generality to its most highly determined. This leads to a consistent connection between Herder's epistemology and his theology.

»Protestantismus ist also die Metakritik; sie protestiert gegen jedes der Vernunft und der Sprache eben so unkritisch als unphilosophisch aufgedrängte Satzungenpapsttum« (FA 8, 313).¹ Mit dieser Volte aus dem Arsenal christlicher Konfessionspolemik eröffnet Herder seine Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen Kantianismus. Dass ausgerechnet die sich auf den »Philosophen des Protestantismus« berufende Philosophie des Papismus bezichtigt wird, ist zwar zunächst nur eine von vielen polemischen Attacken

1 Herders Werke werden nach der Ausgabe: *Johann Gottfried Herder. Werke in zehn Bänden*, hg. v. Günter Arnold u. a., Frankfurt a. M. 1985–2000 (Kürzel: FA) zitiert.

Marion Heinz (Hrsg.)

Herders ›Metakritik‹

Analysen und Interpretationen

problemata
frommann-holzboog

154